

Straten & Kollegen GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Landwirtschaftliche Buchstelle

Joseph-von-Eichendorff-Str. 10
48527 Nordhorn

Telefon: 0 59 21 / 88 57 62
Mobil: 0 15 20 / 8 73 29 97

www.stratenundkollegen.de
info@stratenundkollegen.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Sommer wurde die Rechnungsstellungsrichtlinie der EU in deutsches Recht umgesetzt. Seither sind für viele Rechnungen neue Pflichtangaben vorgeschrieben. Das Bundesfinanzministerium hat jetzt zu den Änderungen Stellung genommen und gewährt den Unternehmen auch gleich eine Gnadenfrist bis zum Jahresende. Auch die ersten Steuer- und Abgabenerhöhungen zum Jahreswechsel stehen schon fest, denn neben der Künstlersozialabgabe steigt in einigen Bundesländern auch die Grunderwerbsteuer.

ALLE STEUERZAHLER

Höhere Grunderwerbsteuer 2014 in drei Bundesländern ☞	2
Erbschaftsteuerfreibetrag bei Wohnsitz im Ausland rechtswidrig ☞	3
Verbindliche Auskunft ist nicht immer bindend ☞	3
Vorausgefüllte Steuererklärung ab 2014	4
Schornsteinfegerrechnung muss unbar bezahlt werden ☞	4
Führerschein und Umbau wegen Behinderung nicht abziehbar ☞	5

UNTERNEHMER & EXISTENZGRÜNDER

Erforderliche Angaben in einer Rechnung	2
Künstlersozialabgabe steigt 2014 auf 5,2 % ☞	2
Verteilung eines Übergangsverlusts nicht möglich ☞	3
Vergünstigungssteuer trotz Umsatzsteuer zulässig ☞	5

GMBH-GESELLSCHAFTER & -GESCHÄFTSFÜHRER

Verbot einer gewinnabhängigen Pensionsleistung	4
--	---

ARBEITGEBER

Zukunftssicherungsleistungen sind kein Sachbezug ☞	6
--	---

ARBEITNEHMER

Fahrzeitverkürzung genügt nicht für beruflich veranlassten Umzug ☞ ..	4
---	---

IMMOBILIENBESITZER

Nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung	5
Nutzung eines Familienheims nach Erbauseinandersetzung ☞	5

KAPITALANLEGER

Näheverhältnis schließt Abgeltungsteuer nicht automatisch aus ☞	2
Altverluste jetzt nutzen ☞	4

☞ = diese Meldung finden Sie in der Spalte „Kurz notiert“

STEUERTERMINE 11/13 - 1/14

	Nov	Dez	Jan
Umsatzsteuer mtl.	11.	10.	10.
Umsatzsteuer viertelj.	-	-	10.
Lohnsteuer	11.	10.	10.
Einkommensteuer	-	10.	-
Körperschaftsteuer	-	10.	-
Getränksteuer	11.	10.	10.
Vergnügungssteuer	14.	10.	10.
Schonfrist für Zahlungen zu obigen Steuern	14.	13.	13.
Gewerbsteuer	15.	-	-
Grundsteuer	15.	-	-
Schonfrist für Zahlungen zur Gewerbe-/Grundst.	18.	-	-
SV-Beitragsnachweis	25.	19.	27.
Fälligkeit der SV-Beiträge	27.	23.	29.

AUF DEN PUNKT

»Nur Leute, die ihre Rechnungen bezahlen, brauchen Geld. Ein Mann, der seine Rechnungen nicht zahlt, darf hoffen, im Gedächtnis der Kaufleute weiterzuleben.«

Oscar Wilde

»In nichts zeigt sich der Mangel an mathematischer Bildung mehr als in einer übertrieben genauen Rechnung.«

Carl Friedrich Gauß

KURZ NOTIERT

Höhere Grunderwerbsteuer 2014 in drei Bundesländern

Gleich drei Bundesländer werden zum Jahreswechsel ihre Grunderwerbsteuer erhöhen. Die Zeit für einen Immobilienkauf zum alten Steuersatz wird nun knapp. Während die Erhöhung im Fall von Bremen und Schleswig-Holstein schon länger bekannt ist, hat Berlin erst im Oktober eine Erhöhung der Grunderwerbsteuer beschlossen. Am moderatesten fällt die Erhöhung in Bremen aus, wo der Steuersatz von 4,5 % auf 5,0 % steigt. Schleswig-Holstein dagegen greift Immobilienkäufer kräftig in die Tasche und verlangt statt 5,0 % bald den Spitzensatz von 6,5 %. Den Rekord von Schleswig-Holstein wird Berlin zwar nicht einstellen, nimmt aber mit einer Erhöhung von 5,0 % auf 6,0 % immerhin den zweiten Platz ein.

Künstlersozialabgabe steigt 2014 auf 5,2 %

Die Künstlersozialabgabe wird von allen Unternehmen erhoben, die nicht nur gelegentlich Werke oder Leistungen selbständiger Künstler oder Publizisten verwerten (Verlage, Theater, Galerien, Werbeagenturen etc.). Auch Unternehmen, die unabhängig vom eigentlichen Zweck des Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten erteilen, sind abgabepflichtig. Im kommenden Jahr müssen sich die betroffenen Unternehmen auf eine drastische Steigerung der Künstlersozialabgabe einstellen, denn 2014 steigt der Abgabesatz von 4,1 % auf 5,2 %. Das ist der höchste Abgabesatz seit 2006.

Näheverhältnis schließt Abgeltungssteuer nicht automatisch aus

Zinsen für Darlehen zwischen einander nahe stehenden Personen unterliegen nicht der Abgeltungssteuer, sondern dem normalen Steuersatz. Allerdings macht das Gesetz keine Angaben dazu, wer als nahe stehende Person gilt. Erst kürzlich hat das Finanzgericht Baden-Württemberg entschieden, dass auch einander entfremdete Geschwister unter diese Regel fallen. Dagegen hält das Finanzgericht Münster entgegen der Auffassung des Finanzamts Berufskollegen nicht für einander nahe stehend. Wie in anderen Verfahren muss nun auch in diesem Fall der Bundesfinanzhof klären, wie der Begriff zu verstehen ist.

Erforderliche Angaben in einer Rechnung

In einer Verwaltungsanweisung erklärt das Bundesfinanzministerium Details zu den neuen Pflichtangaben für Rechnungen.

Mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz ist unter anderem die Rechnungsstellungsrichtlinie der EU umgesetzt worden. Seit dem 30. Juni 2013 gelten daher neue Pflichten und Regeln hinsichtlich der Pflichtangaben, die eine Rechnung enthalten muss. Dazu hat das Bundesfinanzministerium jetzt in einer umfangreichen Verwaltungsanweisung Stellung genommen. Das Schreiben des Ministeriums beseitigt verschiedene Zweifelsfragen, insbesondere bei den nötigen Angaben für eine Gutschrift.

Auch eine Übergangsregelung ist in der Verwaltungsanweisung enthalten, sodass fehlerhafte Rechnungen in diesem Jahr noch nicht beanstandet werden. Daneben enthält das Schreiben eine Tabelle zu den in den anderen Amtssprachen der EU verwendeten Begriffen für Rechnungsangaben, die bei der Kontrolle von Eingangsrechnungen und Erstellung fremdsprachiger Rechnungen hilfreich sein kann. Hier ist ein Überblick über die Vorgaben und Erläuterungen der Finanzverwaltung:



- **Anzuwendendes Recht:** Grundsätzlich richtet sich das anzuwendende Recht für die Rechnungsstellung nach den Vorschriften des Mitgliedsstaates, in dem der Umsatz ausgeführt wird. Eine Ausnahme gilt für Umsätze, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet. Hier richtet sich das maßgebliche Recht nach dem Staat, in dem der Leistungserbringer seinen Sitz oder Betrieb hat. Doch auch von dieser Ausnahme gibt es wieder eine Ausnahme, denn wenn Leistungserbringer und Leistungsempfänger vereinbart haben, dass stattdessen der Leistungsempfänger per Gutschrift über die Leistung abrechnet, gilt wiederum der ursprüngliche Grundsatz, nachdem das Recht des Staates anzuwenden ist, in dem der Umsatz ausgeführt wird.
- **Rechnungsstornos und -korrekturen:** Die im allgemeinen Sprachgebrauch als Gutschrift bezeichnete Stornierung oder Korrektur einer Rechnung (kaufmännische Gutschrift) ist keine Gutschrift im umsatzsteuerrechtlichen Sinn. Wird in einem solchen Dokument der Begriff „Gutschrift“ verwendet, obwohl keine umsatzsteuerrechtliche Gutschrift vorliegt, ist dies weiterhin steuerrechtlich unbeachtlich. Die neue Pflichtangabe „Gutschrift“ gilt also nicht für kaufmännische Gutschriften.
- **Umsatzsteuerliche Gutschrift:** Vereinbaren die Beteiligten, dass der Leistungsempfänger über den Umsatz abrechnet (Gutschrift), muss die Rechnung dagegen zwingend die Angabe „Gutschrift“ enthalten. Grundsätzlich akzeptiert die Finanzverwaltung auch Formulierungen, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Gutschrift“ verwendet werden (zum Beispiel „Self-billing“). Die Verwendung anderer Begriffe ist dagegen nicht zulässig. Trotzdem sollen die Finanzämter den Vorsteuerabzug nicht allein wegen begrifflicher Unschärfen verweigern, wenn die gewählte Bezeichnung hinreichend eindeutig ist (zum Beispiel „Eigenfaktura“), die Gutschrift im Übrigen ordnungsgemäß erteilt wurde und keine Zweifel an ihrer inhaltlichen Richtigkeit bestehen.

- **„Kombi-Gutschriften“:** Wird in einem Dokument sowohl über empfangene Leistungen (Gutschrift) als auch über ausgeführte Leistungen (Rechnung) zusammen abgerechnet, muss das Dokument die Rechnungsangabe „Gutschrift“ enthalten. Zudem muss aus dem Dokument zweifelsfrei hervorgehen, über welche Leistung als Leistungsempfänger und als leistender Unternehmer abgerechnet wird. Saldierung und Verrechnung der gegenseitigen Leistungen sind dabei unzulässig.

- **Frist zur Rechnungsstellung:** Eine Rechnung ist normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung auszustellen. Für sonstige Leistungen in einem anderen EU-Staat, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, und für innergemeinschaftliche Lieferungen gilt jetzt aber eine kürzere Frist. In beiden Fällen muss der Unternehmer die Rechnung spätestens am 15. Tag des Monats ausstellen, der auf den Monat der Lieferung oder Leistung folgt. Eine Nichteinhaltung dieser Frist stellt allerdings keine Ordnungswidrigkeit dar.



- **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers:** Führt der Unternehmer eine Leistung aus, für die der Leistungsempfänger die Steuer schuldet, muss er eine Rechnung mit der Angabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ausstellen. Alternativ kommen Formulierungen in Betracht, die in anderen Amtssprachen für den Begriff „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ verwendet werden (zum Beispiel „Reverse Charge“). Für den Vorsteuerabzug aus solchen Leistungen ist der Besitz einer vorschriftsgemäß ausgestellten Rechnung weiterhin keine Voraussetzung. Die Rechnungsangabe „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ ist auch erforderlich, wenn ein im Inland ansässiger Unternehmer einen Umsatz in einem anderen EU-Staat ausführt und abrechnet, an dem eine Betriebsstätte in diesem Staat nicht beteiligt ist.
- **Rechnungsangaben bei Sonderregelungen:** Rechnungen über Leistungen, die unter bestimmte umsatzsteuerliche Sonderregelungen fallen, müssen nun ebenfalls eine zusätzliche Pflichtangabe enthalten. Bei Reiseleistungen muss die Rechnung jetzt auch die Angabe „Sonderregelung für Reisebüros“ enthalten, und in den Fällen der Differenzbesteuerung ist die Angabe „Gebrauchtgegenstände/Sonderregelung“, „Kunstgegenstände/Sonderregelung“ oder „Sammlungstücke und Antiquitäten/Sonderregelung“ vorgeschrieben. Der Rechnungsaussteller kann anstelle der deutschen Begriffe auch Formulierungen verwenden, die in anderen Amtssprachen für die Rechnungsangaben verwendet werden (zum Beispiel „Margin scheme - Travel agents“, „Margin scheme - Second-hand goods“, „Margin scheme - Works of art“ oder „Margin scheme - Collector's items and antiques“).
- **Übergangsregelung:** Die neuen Vorschriften und Pflichtangaben für Rechnungen gelten für alle Umsätze, die nach dem 29. Juni 2013 ausgeführt werden. Für Rechnungen, die bis einschließlich 31. Dezember 2013 ausgestellt werden, wird es von den Finanzämtern jedoch nicht beanstandet, wenn die Rechnung oder Gutschrift noch nicht allen neuen Vorgaben genügt. Das gilt insbesondere für Rechnungen und Gutschriften, die die neuen Pflichtangaben noch nicht enthalten. ■

Verteilung eines Übergangsverlusts nicht möglich

Beim Übergang von der Überschussrechnung (EÜR) zur Bilanzierung darf ein Gewinn, der durch die Änderung der Gewinnermittlungsmethode anfällt, auf Antrag gleichmäßig auf bis zu drei Jahre verteilt werden. Für einen Übergangsverlust gibt es eine solche Regelung dagegen nicht. Auch aus Billigkeitsgründen sieht der Bundesfinanzhof keinen Anlass, die Vorschrift über den Gewinn analog auch auf einen Verlust anzuwenden.

Erbschaftsteuerfreibetrag bei Wohnsitz im Ausland rechtswidrig

Wenn sowohl der Erbe als auch der Erblasser ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben, beträgt der Freibetrag bei der Erbschaftsteuer für das in Deutschland vererbte Vermögen nur 2.000 Euro. Diesen Freibetrag hält der Europäische Gerichtshof für europarechtswidrig. Konkret kritisiert das Gericht hier einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit, wenn der Freibetrag in einem solchen Fall niedriger ist als der Freibetrag, der zur Anwendung gekommen wäre, wenn zumindest eine der beiden Personen zum Zeitpunkt des Erbfalls ihren Wohnsitz in Deutschland gehabt hätte.

Verbindliche Auskunft ist nicht immer bindend

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes soll eigentlich dem Steuerzahler für die Zukunft Rechtssicherheit geben. Das gilt aber nicht ohne Einschränkung, denn wenn sich die gesetzlichen Vorschriften ändern, entfällt auch die Bindungswirkung der verbindlichen Auskunft. Die Erteilung einer verbindlichen Auskunft rechtfertigt deshalb nicht das Vertrauen darauf, dass das jeweilige Gesetz auch in Zukunft nicht geändert wird. Im Fall einer unechten Rückwirkung entfällt die Bindungswirkung sogar rückwirkend. Das Finanzgericht Hamburg sieht jedenfalls in einer unechten Rückwirkung keinen Grund für ein Festhalten an der verbindlichen Auskunft aus sachlichen Billigkeitsgründen. Ob persönliche Gründe wie zum Beispiel eine besondere wirtschaftliche Härte, als Billigkeitsgrund in Frage kommen, hängt vom Einzelfall ab. Auch wenn gegen das Urteil Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt wurde, gilt grundsätzlich: Wer eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes hat, muss trotzdem die weitere Entwicklung der Gesetzgebung im Auge behalten.

Altverluste jetzt nutzen

So mancher Anleger hat noch Verluste aus privaten Wertpapiergeschäften aus der Zeit vor Einführung der Abgeltungsteuer, die steuerlich verrechenbar sind. Aber Achtung: Diese Verluste können nur noch mit im Laufe dieses Jahres erzielten Wertpapierkursgewinnen verrechnet werden. Die aktuellen Höchststände der Börsenkurse laden zu einer Gewinnmitnahme ein, für die aber nur noch wenige Wochen Zeit bleibt, wenn die Altverluste genutzt werden sollen.

Fahrzeitverkürzung genügt nicht für beruflich veranlassten Umzug

Arbeitnehmer können die Kosten für einen beruflich veranlassten Umzug als Werbungskosten geltend machen. Eine Verkürzung der Fahrzeit genügt dafür jedoch nicht als Grund, wenn der verbleibende Arbeitsweg immer noch sehr weit ist. Das Finanzgericht Niedersachsen verweigerte daher einem Pilot den Abzug seiner Umzugskosten, dessen Weg sich nach einem Arbeitgeberwechsel von 60 km auf 450 km verlängerte. Wegen des langen Wegs zog er in sein Elternhaus, das deutlich näher am neuen Flughafen lag. Trotzdem war der neue Arbeitsweg immer noch 255 km lang, was das Gericht zu dem Schluss bewegen hat, dass der Anlass für den Umzug nicht der Arbeitgeberwechsel war, sondern der Wunsch, das Elternhaus zu nutzen. Voraussetzung für eine nahezu ausschließlich berufliche Veranlassung sei, dass die nach dem Umzug verbleibende Fahrzeit normal für den Berufsverkehr ist.

Schornsteinfegerrechnung muss unbar bezahlt werden

Damit das Finanzamt den Steuervorteil für Handwerkerleistungen und haushaltsnahe Dienstleistungen gewährt, muss der Steuerzahler nicht nur eine Rechnung vorlegen, sondern diese auch auf das Konto des Leistungserbringers bezahlt haben. Eine Barzahlung schließt den Steuervorteil aus. Für den Bundesfinanzhof ist klar, dass das auch für die Rechnung des Schornsteinfegers gilt. Die Klägerin konnte die Richter auch nicht mit dem Argument umstimmen, dass der Kaminfeger auf Barzahlung bestanden habe und außerdem bei der „Quasi-Behörde Bezirkschornsteinfeger“ Schwarzarbeit nicht zu befürchten sei. Das Gesetz ist nach Auffassung der Richter nun einmal eindeutig. Wer also den Steuervorteil in Anspruch nehmen will, muss somit auch den Kaminfeger per Banküberweisung bezahlen.

Vorausgefüllte Steuererklärung ab 2014

Im kommenden Jahr sollen Privatleute erstmals die von der Finanzverwaltung über sie gespeicherten Daten als vorausgefüllte Steuererklärung abrufen können.

Die Finanzverwaltung wird Anfang 2014 die Möglichkeit schaffen, zur Erleichterung der Erstellung der Einkommensteuererklärungen den Großteil der bei der Finanzverwaltung über die Steuerzahler gespeicherten Daten einsehen und abrufen zu können. Unter dem Stichwort „vorausgefüllte Steuererklärung (VaSt)“ sollen die dem Finanzamt für das jeweilige Veranlagungsjahr vorliegenden Daten automatisch in die richtigen Felder der Steuererklärung übertragen werden. Dazu gehören insbesondere die vom Arbeitgeber bescheinigten Lohnsteuerdaten, Bescheinigungen über den Bezug von Rentenleistungen, Beiträge zu Kranken- und Pflegeversicherungen und Vorsorgeaufwendungen sowie Name, Adresse und weitere persönliche Daten. Der Umfang der bereitgestellten Daten soll sukzessive erweitert werden.

Wenn der Steuerzahler die Angaben geprüft und ergänzt hat, kann er seine Einkommensteuererklärung dann an das Finanzamt senden. Um die eigenen Daten abrufen zu können, die die Finanzverwaltung gespeichert hat, muss sich der Steuerzahler im ElsterOnlinePortal anmelden und authentifizieren. Nach erfolgreichem Durchlaufen des Zugangsverfahrens kann der Datenabruf sowohl über Dienste der Steuerverwaltung (ElsterOnlinePortal oder ElsterFormular) als auch über die Dienste kommerzieller Softwareanbieter erfolgen.



Darüber hinaus kann der Steuerzahler auch den Steuerberater bevollmächtigen, für ihn seine Daten einzusehen und bei Erstellung der Steuererklärung zu verwenden. Einzelheiten zur Freischaltung dritter Personen für den Abruf der VaSt werden noch auf der Elster-Website veröffentlicht. Das Bundesfinanzministerium hat schon jetzt Muster für eine Bevollmächtigung des Steuerberaters entworfen. Weitere Details über die VaSt werden erst in den kommenden Monaten feststehen. Beispielsweise ist noch nicht sicher, ob die VaSt wirklich schon für die Steuererklärung 2013 bereitstehen wird, oder ob vorerst nur ein Teil der Daten abrufbar sein wird. ■

Verbot einer gewinnabhängigen Pensionsleistung

Das Bundesfinanzministerium hat jetzt zu einem Urteil des Bundesfinanzhofs über Pensionsrückstellungen aus gewinnabhängigen Vergütungen Stellung genommen.

Nach den Vorgaben des Einkommensteuergesetzes darf eine Pensionsrückstellung nur dann gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage keine Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht. Dazu hat der Bundesfinanzhof im Jahr 2010 entschieden, dass die Bildung einer Pensionsrückstellung aus gewinnabhängigen Vergütungen wie einer Gewinnantieme auch dann nicht möglich ist, wenn die Vergütung am Bilanzstichtag zwar dem Grunde und der Höhe nach unwiderruflich feststeht, zum Zeitpunkt der Zusage der Versorgungsleistungen jedoch noch ungewiss war.

Mit diesem Urteil hat sich jetzt das Bundesfinanzministerium auseinandergesetzt und erklärt, wie mit Pensionsrückstellungen aus gewinnabhängigen Vergütungen umzugehen ist. Grundsätzlich darf eine Rückstellung auch weiterhin nicht gebildet werden, wenn und soweit die Pensionszusage Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorsieht. Außerdem sind bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen Änderungen der Pensionsleistungen nicht zu berücksichtigen, die erst nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres, also nach dem Bilanzstichtag eintreten.

Am Bilanzstichtag bereits feststehende gewinnabhängige Pensionsleistungen können dagegen bei der Bewertung einbezogen werden, wenn und soweit sie dem Grunde und der Höhe nach eindeutig bestimmt sind und die Erhöhung der Versorgungsleistungen schriftlich durch eine Ergänzung der Pensionszusage festgeschrieben wurde. Unabhängig vom Jahr, in dem der Gewinn entstanden ist, können die zusätzlichen Versorgungsleistungen wegen des Schriftformerfordernisses erstmals an dem Bilanzstichtag bei der Rückstellungsbewertung berücksichtigt werden, der der schriftlichen Festschreibung folgt.

Aus Vertrauensschutzgründen wird es allerdings nicht beanstandet, wenn die bis zum Tag der Veröffentlichung des Schreibens feststehenden und entstandenen gewinnabhängigen Pensionsleistungen, die an bereits zum jeweiligen Bilanzstichtag erwirtschaftete und zugeteilte Gewinne gebunden sind, bis spätestens zum 31. Dezember 2014 schriftlich zugesagt werden. ■

Nachträgliche Werbungskosten bei Vermietung

Inwieweit Schuldzinsen und Vorfälligkeitsentschädigungen nach dem Verkauf einer vermieteten Immobilie noch als nachträgliche Werbungskosten abziehbar sind, ist weiter unklar.

Letztes Jahr hatte der Bundesfinanzhof entschieden, dass Schuldzinsen auch nach dem Verkauf einer Immobilie noch als nachträgliche Werbungskosten abzugsfähig sein können. Allerdings hat der Bundesfinanzhof in seinem Urteil keine Ausführungen dazu gemacht, ob dies nur für die im Streitfall vorliegende Fallkonstellation gilt oder auch in anderen Fällen möglich ist.



Insbesondere geht es um die Frage, ob der Verkauf der Immobilie noch innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist erfolgt und damit steuerpflichtig ist.

Im Verfahren, über das der Bundesfinanzhof entschieden hat, war dies der Fall, was die Finanzverwaltung veranlasst hat, das Urteil zwar grundsätzlich anzuwenden, aber nur dann, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind.

So muss die Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft worden sein. Außerdem sind nur Zinsen aus Darlehen abziehbar, zu deren Tilgung der Veräußerungserlös nicht ausreicht. Die dritte Voraussetzung ist, dass die Absicht, weitere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, nicht bereits vor dem Verkauf der Immobilie aus anderen Gründen weggefallen ist.

Doch Finanzgerichte sind nicht an die Vorgaben der Finanzverwaltung gebunden, und weil auch der Bundesfinanzhof keine Vorgaben über Fälle gemacht hat, in denen die Spekulationsfrist bereits

Nutzung eines Familienheims nach Erbaueinandersetzung

Seit der Erbschaftsteuerreform vor einigen Jahren ist ein selbstgenutztes Familienheim von der Erbschaftsteuer befreit. Voraussetzung ist aber, dass die Immobilie vom Erben unverzüglich selbstgenutzt wird. Im Fall einer Erbaueinandersetzung vertritt die Finanzverwaltung die Ansicht, dass die Steuerbefreiung nur dann greift, wenn die Auseinandersetzung innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Das Niedersächsische Finanzgericht hat gegen diese Sichtweise entschieden und die Steuerbefreiung auch einem Erben zugesprochen, der die Immobilie erst rund ein Jahr nach dem Erbfall bezog, während die Erbaueinandersetzung noch lief. Entscheidend seien die Umstände des Einzelfalls. Das letzte Wort hat aber der Bundesfinanzhof, denn es ist beinahe sicher, dass das Finanzamt eine Revision verlangen wird.

Führerschein und Umbau wegen Behinderung nicht abziehbar

Schon vor vielen Jahren hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass die Kosten für den Erwerb des Führerscheins nur dann als außergewöhnliche Belastung abzugsfähig sind, wenn sich der Steuerzahler aufgrund seiner Behinderung außerhalb des Hauses nur mit Hilfe eines Fahrzeugs fortbewegen kann. Führt die Behinderung dagegen nur zu gewissen körperlichen Einschränkungen, die weiterhin auch die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel zulassen, sind die Kosten für den Führerschein und einen Fahrzeugumbau nicht steuerlich abziehbar. Mit diesem Urteil hat das Finanzgericht Köln die Hoffnungen der Eltern eines halbseitig gelähmten Sohnes enttäuscht, die Kosten von insgesamt 5.400 Euro geltend machen wollten.

Vergnügungssteuer trotz Umsatzsteuer zulässig

Auch wenn eine Leistung bereits der Umsatzsteuer unterliegt, dürfen die Kommunen darauf zusätzlich eine Vergnügungssteuer erheben. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde eines Glücksspielanbieters zurückgewiesen, der wissen wollte, ob die Erhebung einer Vergnügungssteuer mit der Mehrwertsteuersystemrichtlinie der EU vereinbar ist. Die Vergnügungssteuer habe nicht den Charakter einer Umsatzsteuer und verstoße damit auch nicht gegen ein in der Richtlinie verankertes Kumulierungsverbot, meint das Gericht.

Zukunftssicherungsleistungen sind kein Sachbezug

Übernimmt der Arbeitgeber Beiträge des Arbeitnehmers für dessen Zukunftssicherung (Pflegezusatzversicherung, Krankentagegeldversicherung etc.), handelt es sich dabei nicht um einen Sachbezug, sondern um Barlohn. Die Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro pro Monat ist somit für solche Leistungen nicht anwendbar. Das Bundesfinanzministerium hat dies in einer Verwaltungsanweisung jetzt klargestellt, nachdem der Bundesfinanzhof in einem speziellen Fall anders entschieden hatte. Darin ist zwar auch eine Übergangsregelung enthalten, nach der die Verwaltungsanweisung erst ab 2014 anzuwenden ist, aber auch jetzt werden die Finanzämter schon kritisch auf solche Leistungen schauen.

abgelaufen ist, fallen die Urteile der Finanzgerichte momentan unterschiedlich aus. So hat das Finanzgericht Düsseldorf jetzt schon zum wiederholten Mal im Sinne der Finanzverwaltung entschieden und eine Vorfälligkeitsentschädigung nicht zum Abzug als Werbungskosten zugelassen, weil die Spekulationsfrist schon abgelaufen war.

Dagegen hat das Finanzgericht Niedersachsen entschieden, dass durch eine Veräußerung des Vermietungsobjekts der wirtschaftliche Zusammenhang der Schuldzinsen zu den ursprünglichen durch Vermietung und Verpachtung veranlassten Aufwendungen nicht aufgehoben wird. Das gilt nach Meinung des Gerichts auch nach Ablauf der Spekulationsfrist. In allen Fällen ist die Revision beim Bundesfinanzhof anhängig. Vermieter in einer vergleichbaren Lage können also gegen ihren Steuerbescheid Einspruch einlegen. Das Einspruchsverfahren ruht dann automatisch, bis der Bundesfinanzhof auch in den neuen Verfahren entschieden hat. ◀

Falls diese Informationen Ihr Interesse gefunden haben und Sie noch Fragen oder Interesse an einer Beratung haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie dann einen Termin oder wenden Sie sich per Fax an uns.

Mit freundlichen Grüßen